

Grundsatzklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)  
der VerbundVolksbank OWL eG



## Inhalt

1 Einleitung.....	3
2 Verpflichtung zu internationalen Standards .....	3
2.1. Verpflichtung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen internationalen Standards .....	3
2.2 Verpflichtung zur Beachtung von Risiken im Rahmen des LkSG .....	3
3 Risikomanagement .....	4
4 Beschreibung der Risikoanalyse inklusive identifizierter LkSG-Risiken.....	5
5 Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer hinsichtlich LkSG-Risiken .....	6
5.1 Mitarbeitende .....	6
5.2 Zulieferer .....	6
6 Präventions- und Abhilfemaßnahmen .....	6
7 Beschwerdeverfahren und Umgang mit eingehenden Beschwerden.....	7
8 Dokumentation und Berichterstattung .....	7
9 Wirksamkeitskontrolle .....	8

## 1 Einleitung

Internationale Übereinkommen legen eine Vielzahl von Menschenrechten fest. Diese haben universelle Geltung, sind unteilbar und unveräußerlich. In der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen werden neben den Staaten alle Akteure der Gesellschaft aufgefordert, einen Beitrag zur Garantie dieser Rechte zu leisten. Auch von Finanzinstituten wird erwartet, dass sie Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte übernehmen.

Wir sind uns als regional verwurzelte VerbundVolksbank OWL eG unserer unternehmerischen Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, diese in unserer Lieferkette zu achten und Betroffenen von Menschenrechts- und Umweltrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen. Dabei verpflichten wir uns zur Einhaltung der in den folgenden Absätzen genannten internationalen Standards.

## 2 Verpflichtung zu internationalen Standards

### 2.1. Verpflichtung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen internationalen Standards

Wir bekennen und verpflichten uns auch zur Achtung der folgenden internationalen Standards

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortungsbewusstes Bankwesen
- Charta der Vielfalt
- Pariser Klimaabkommen

### 2.2 Verpflichtung zur Beachtung von Risiken im Rahmen des LkSG

Von 2024 an gilt für die VerbundVolksbank OWL eG das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Es verlangt von Unternehmen eine nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessene Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten und definiert menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (im Folgenden „LkSG-Risiken“).

#### Verbot von Kinderarbeit

Die VerbundVolksbank OWL missbilligt jede Form von Kinderarbeit im Sinne der einschlägigen ILO-Kernarbeitsnormen. Die Bank stellt sich gegen jegliche Form des Kinderhandels, der Kinderprostitution und anderer Praktiken, die die Rechte von Kindern verletzen und ihre Freiheit und Entwicklung durch schädliche Arbeitsbedingungen gefährden.

#### Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei

Im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen lehnen wir den Einsatz von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit und (moderner) Sklaverei im Sinne des LkSG ab. Dazu zählen ebenso das Verbot zur Ausübung von Zwangsarbeit zur politischen Umerziehung, von Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Menschenhandel sowie die sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung von allen Beteiligten der Liefer- und Wertschöpfungskette.

#### Verbot der Diskriminierung

Wir dulden keinerlei Diskriminierung oder Ungleichbehandlung aufgrund von nationaler, ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung am Arbeitsplatz, in den sozialen Medien oder auf sonstigen öffentlichen Plattformen.

#### Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung

Die VerbundVolksbank OWL eG folgt dem Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Dies umfasst insbesondere eine angemessene und fristgerechte Entlohnung, die den Mitarbeitenden die Sicherung ihres Lebensunterhalts beziehungsweise die Existenzgrundlage ermöglicht. Die Entlohnung muss zudem mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Landes und – soweit vorhanden – dem jeweils gesetzlich garantierten Mindestentgelten beziehungsweise Mindestnormen der jeweiligen Wirtschaftsbereiche entsprechen.

#### Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden haben für uns höchste Priorität. Wir halten die geltenden Arbeitsschutzgesetze konsequent ein. Universell gültige Sicherheitsstandards sorgen für eine einheitliche Beachtung der Arbeitssicherheit in Bezug auf Standort, Arbeitsplatz und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel.

#### Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung oder Kollektivhandlungen

Die VerbundVolksbank OWL eG erkennt das Recht auf Koalitionsfreiheit an. Dazu zählen unter anderem auch das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Gründung einer Gewerkschaft, auf Eintritt in eine Gewerkschaft sowie das Recht auf Streiks und Kollektivverhandlungen.

#### Wirkung von Landrechten

Wir verurteilen jegliche Art von widerrechtlichem und menschenrechtsverletzendem Entzug von Land. Dazu zählen die Zwangsräumung oder das Entziehen von Land, Wäldern und Gewässern zum eigenen Vorteil, durch die Menschen oder Gemeinschaften ihre Lebensgrundlage verlieren könnten.

#### Schutz von Umweltrechten

Wir sind der Ansicht, dass Menschenrechte und Umweltrechte eng miteinander verwoben sind. Daher gilt es, dem Umweltschutz eine besondere Relevanz zuzuschreiben. Jegliche Art und Weise der negativen Beeinträchtigung und Zerstörung der Umwelt durch Einzelpersonen oder Unternehmen verurteilen wir scharf.

### 3 Risikomanagement

Diese Grundsatzerklärung bezieht sich auf unsere Lieferkette und unseren eigenen Geschäftsbereich. Die Lieferkette im Sinne des LkSG betrifft alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zur Lieferung an den Endkunden.

## Grundsatzerklärung zum LkSG

Der eigene Geschäftsbereich im Sinne des LkSG erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Gemeint ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen.

Diese Grundsatzklärung konkretisiert die in unserer Menschenrechtsposition genannten Handlungen für die Lieferkette und den eigenen Geschäftsbereich so, wie es das LkSG vorschreibt. Außerdem ergänzt sie unsere Verpflichtung zur Umsetzung umweltbezogener Anforderungen. Die Grundsatzklärung wurde vom Vorstand der VerbundVolksbank OWL eG in der vorliegenden Form in seiner Sitzung vom 20.02.2024 aktualisiert und verabschiedet und gilt für die VerbundVolksbank OWL eG.

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette sind für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschen- und umweltrechtlichen Lage entlang der globalen Lieferketten des Banksektors. Wir nehmen diese Herausforderung gerne an.

Gleichzeitig sehen wir dies als einen kontinuierlichen Prozess. Die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten ist in Abhängigkeit von sich ändernden Rahmenbedingungen unserer Geschäftstätigkeit sowie der Größe und Struktur unseres Hauses zu sehen. Diese Abhängigkeit wird stetig überprüft und unsere Sorgfaltspflicht fortwährend weiterentwickelt.

Um den geschützten Rechtspositionen Rechnung zu tragen, haben wir ein angemessenes und wirksames Risikomanagement eingerichtet und in allen maßgeblichen Geschäftsprozessen verankert.

Zu beachten ist, dass die Identifikation und Bewertung von LkSG-Risiken aus der Sicht von (potenziell) Betroffenen erfolgen.

Der Vorstand der VerbundVolksbank OWL eG sieht die Verantwortlichkeit für das Thema sowie den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte bei sich. Im Jahr 2023 wurde ein Menschenrechtsbeauftragter ernannt, der die aus dem LkSG resultierenden Verantwortungen wahrnimmt. Der Leiter Beauftragtenwesen übernimmt diese wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. In dieser Funktion berichtet er direkt an den Risikovorstand. Der Beauftragte für Menschenrechte wird in seiner Tätigkeit durch die Compliance-Organisation unterstützt.

## 4 Beschreibung der Risikoanalyse inklusive identifizierter LkSG-Risiken

Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, potenziell und tatsächlich nachteilige LkSG-Risiken und Auswirkungen unseres Handelns auf Menschen und Umwelt entlang der gesamten Lieferkette zu kennen. Deshalb führen wir zukünftig jährliche Risikoanalysen bezüglich der LkSG-Risiken im eigenen Geschäftsbereich und hinsichtlich unserer unmittelbaren Zulieferer durch. Außerdem kann es erforderlich sein, anlassbezogene Risikoanalysen durchzuführen, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes rechnen müssen.

Zur Identifikation der Risikolage werden in einem ersten Schritt LkSG-Risiken der sogenannten abstrakten Risikoanalyse anhand von länder- und branchenspezifischen Risikodaten bewertet. Dies stellt die Bewertung der Wahrscheinlichkeitsgröße für den Verstoß von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken dar.

Im nächsten Schritt werden diejenigen eigenen Geschäftsbereiche und Zulieferer nähergehend untersucht, für die ein erhöhtes Risiko für einen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoß ermittelt wurde.

In der initialen Risikoanalyse werden Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert, die im Großteil der Fälle folgenden Risikogruppen zuzuordnen sind:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivhandlungen
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung im Rahmen einer Beschäftigung - Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

## 5 Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer hinsichtlich LkSG-Risiken

Wir haben die folgenden Erwartungen hinsichtlich der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten an unsere Mitarbeitenden sowie an unsere Zulieferer:

### 5.1 Mitarbeitende

Wir achten und fördern die Einhaltung der Menschenrechte in Bezug auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir erachten es als wichtigen Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte zu sensibilisieren.

### 5.2 Zulieferer

Die Kooperationspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe haben sich auf die Einhaltung anerkannter internationaler Standards (UN Global Compact, ILO-Kernarbeitsnormen) verpflichtet. Auch bei der Wahl unserer überwiegend regionalen direkten Zulieferer leisten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten einen Beitrag zur Achtung und Förderung der Menschen- und Umweltrechte.

In unseren Verhaltensgrundsätzen legen wir für unsere Zulieferer das Verständnis der VerbundVolksbank OWL eG von Menschenrechten und das Bekenntnis, diese einzuhalten, dar. Unsere Beschaffungsstandards regeln klar die ökologischen, sozialen und ethischen Anforderungen an die Zulieferer. Hierdurch wird von uns erwartet, dass Zulieferer sicherstellen, die spezifischen menschen- und umweltrechtlichen Anforderungen einzuhalten und ihrerseits die eigenen Zulieferer zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zu verpflichten. Verstöße gegen diese Standards durch einen Zulieferer können bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

## 6 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel verschiedener angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Ziel ist es, die (potenziell) Betroffenen zu schützen und nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen auf sie zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Relevante Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind:

- Verpflichtung und Umsetzung dieser Grundsatzzerklärung
- Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten zur Überwachung des Risikomanagements
- Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze

## Grundsatzerklärung zum LkSG

- Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Durchsetzung einer Sanktionierung bei Verstößen

Darüber hinaus setzen wir angemessene Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern um. Diese sind:

- Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen bei der Auswahl neuer Zulieferer und deren vertragliche Zusicherung
- Einholung einer Grundsatzerklärung oder eines vergleichbaren Dokuments
- Vertragsklausel für Zulieferer
- Risikobasierte Kontrollmaßnahmen

Wir werden zukünftig mindestens jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll unsere Maßnahmen sind, um nachteilige Auswirkungen durch LkSG-Risiken zu verhindern und zu minimieren. Zudem prüfen wir, ob unsere Vorgaben eingehalten werden.

Für den Fall, dass wir als Unternehmen direkt die Verletzung von Menschen- und Umweltrechten (mit-)verursacht haben, wirken wir unverzüglich darauf hin, die verursachenden Handlungen zu unterbinden oder zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Zudem wirken wir auf eine Wiedergutmachung hin.

## 7 Beschwerdeverfahren und Umgang mit eingehenden Beschwerden

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um möglichen nachteiligen menschen- und umweltrechtlichen Auswirkungen in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Wir haben deshalb unser Hinweisgebersystem auf die Anforderungen des LkSG ausgerichtet. Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten werden bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern wird eingehalten. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserem Einflussbereich liegend, dass sie im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Unser systematischer Umgang mit Beschwerden und den darauf gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns dabei, unsere menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

## 8 Dokumentation und Berichterstattung

Wir werden die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten intern entsprechend dokumentieren.

Extern geben wir im Rahmen unserer jährlichen Berichterstattung Auskunft. In unserem jährlich erscheinenden nichtfinanziellen Bericht informieren wir die Öffentlichkeit über unsere menschenrechtlichen Selbstverpflichtungen sowie Sorgfaltsprozesse und deren Wirksamkeit.

Dazu berichten wir über wesentliche, von uns identifizierte menschen- und umweltbezogene Risiken und Auswirkungen in unserer Lieferkette und beschreiben unsere umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Wir werden gemäß der gesetzlichen Vorgaben nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den beantworteten Fragenkatalog des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf unserer Internetseite veröffentlichen.

## 9 Wirksamkeitskontrolle

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller LkSG relevanten Sorgfaltsprozesse überprüft, um nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen erkennen, verhindern, abstellen oder vermindern zu können.

Diese Grundsatzzerklärung wird fortwährend überprüft und nach Notwendigkeit überarbeitet.